

Beitragsordnung

des Tennisclub Blau-Weiß Fürstenzell e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2026

Präambel

Die nachfolgende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie weitere Umlagen und Gebühren. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Tennisclub Blau-Weiß Fürstenzell e.V. beschlossen und kann nur durch diese geändert werden (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 10 lit. e der Satzung).

§ 1 Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Art und Höhe der Beiträge ergeben sich aus dieser Beitragsordnung.
- (2) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a) Passive Mitgliedschaft (ideeller Grundbeitrag):** Ordentliche Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr), Versicherungsschutz über den BLSV, Meldung bei den zuständigen Verbänden und Berechtigung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb sowie an Turnieren. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Nutzung der vereinseigenen Außentennisplätze; für die Platznutzung gilt die Gastspielgebühr gemäß § 6 dieser Ordnung. Die passive Mitgliedschaft umfasst damit ausschließlich den ideellen Vereinszweck.
 - b) Aktive Mitgliedschaft (mit Anlagennutzung):** Umfasst denselben ideellen Leistungsumfang wie die passive Mitgliedschaft (Stimmrecht, Versicherung, Verbandsmeldung, Wettspielbetrieb) und berechtigt darüber hinaus zur Nutzung der vereinseigenen Außentennisplätze im Rahmen der Platzordnung. Der Differenzbetrag zwischen aktivem und passivem Mitgliedsbeitrag stellt das Entgelt für die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit der Tennisanlagen dar.
 - c) Fördermitgliedschaft:** Keine Vereinsmitgliedschaft im Sinne der Satzung; die Fördermitgliedschaft begründet kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Nutzung der Vereisanlagen (Näheres regelt § 7).
- (4) Der wesentliche Unterschied zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft besteht ausschließlich in der Berechtigung zur Nutzung der vereinseigenen Außentennisplätze. Alle übrigen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten sind identisch. Hieraus folgt, dass der Aufpreis der aktiven gegenüber der passiven Mitgliedschaft wirtschaftlich allein die Anlagennutzung abgilt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

Mitgliedskategorie	
Erwachsene (ab 18 Jahre)	155,00 €
Erwachsene in Ausbildung (ab 18 Jahre)	95,00 €
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	80,00 €
Kinder (bis 13 Jahre)	45,00 €
Familienbeitrag	310,00 €
Passive Mitgliedschaft	25,00 €

- (2) Der Familienbeitrag gilt für Ehegatten bzw. Lebenspartner und deren Kinder unter 18 Jahren.

- (3) Ein entsprechender Ausbildungsnachweis ist dem Verein unaufgefordert vorzulegen. Entfällt die Ausbildung, wird das betreffende Mitglied ab dem Folgejahr in die jeweils zutreffende Einzelkategorie eingestuft.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Beiträge verstehen sich ohne Arbeitsumlage. Die Arbeitsumlage wird zusätzlich erhoben (§ 3).

§ 3 Arbeitsumlage

- (1) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird von jedem aktiven Mitglied, das am 1. Januar des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Arbeitsumlage erhoben.

Arbeitsumlage	Betrag
Pro umlagepflichtigem Mitglied (5 Stunden à 15,00 €)	75,00 €

- (2) Die Arbeitsumlage wird pro umlagepflichtigem Mitglied erhoben. Beim Familienbeitrag fällt die Arbeitsumlage daher für jedes umlagepflichtige Familienmitglied einzeln an.
- (3) Von der Arbeitsumlage befreit sind aktive Mitglieder mit einer anerkannten Behinderung. Ein entsprechender Nachweis ist dem Verein unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Leistet ein umlagepflichtiges Mitglied einen Arbeitseinsatz im Umfang von maximal 5 Stunden, werden ihm nach Bestätigung durch den Vorstand oder einen Beauftragten maximal 75,00 € erstattet. Die Erstattung erfolgt nach Abschluss des Arbeitseinsatzes. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Arbeitseinsatzes besteht nicht.

§ 4 Beitragsermäßigung bei unterjährigem Eintritt

- (1) Tritt ein aktives Mitglied ab dem 1. Juli eines Jahres in den Verein ein, wird im Eintrittsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 erhoben.
- (2) Die Arbeitsumlage gemäß § 3 wird bei Eintritt ab dem 1. Juli ebenfalls nur zur Hälfte erhoben.
- (3) Ab dem auf den Eintritt folgenden Geschäftsjahr werden Mitgliedsbeitrag und Arbeitsumlage in voller Höhe fällig.
- (4) Für passive Mitglieder findet keine anteilige Berechnung statt; der Jahresbeitrag wird stets in voller Höhe erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag einschließlich der Arbeitsumlage wird zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Einziehung erfolgt ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und eine gültige Bankverbindung mitzuteilen. Andere Zahlungsweisen werden nicht akzeptiert.
- (3) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag im Monat der Aufnahme fällig.
- (5) Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung in Verzug, kann der Vereinsausschuss den Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 lit. a der Satzung einleiten.

§ 6 Platznutzungsgebühren für passive Mitglieder und Nichtmitglieder

- (1) Passive Mitglieder und Nichtmitglieder (Gäste) entrichten für die Nutzung der Außentennisplätze eine Platzgebühr, welche über das Online-Buchungssystem bekanntgegeben wird.

- (2) Weitere Preise und Konditionen, insbesondere für die Hallennutzung, werden durch den Vorstand festgesetzt und über das Online-Buchungssystem bekanntgegeben.

§ 7 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der Satzung. Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch zur Nutzung der Vereinsanlagen berechtigt.
- (2) Der jährliche Förderbeitrag kann individuell zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand vereinbart werden.
- (3) Der Förderbeitrag wird als freiwillige Spende an den gemeinnützigen Verein behandelt. Der Verein stellt auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) aus.
- (4) Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beendet werden.

§ 8 Beitragspflicht bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
- (2) Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet. Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrags oder der Arbeitsumlage bei unterjährigem Austritt erfolgt nicht.
- (3) Bereits eingezogene Beiträge und Umlagen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (4) Rückständige Beiträge und Umlagen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen (§ 6 Abs. 5 der Satzung).

§ 9 Beitragsänderungen

- (1) Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Stundung und Erlass

- (1) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.07.2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2026.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle bisherigen Regelungen zum Beitragswesen außer Kraft.

Fürstzell, den 20.07.2026